

# Aufzugsservice

## Fragen und Antworten

### Muss ich bei meinem Liften Service machen lassen?

Anders als in der EU ist in der Schweiz das Ausführen von Servicen an Aufzügen nicht absolut gesetzlich vorgeschrieben. Ausnahme kantonale Vorschriften wie in ZH, FR und GE.

**ABER** wie alle technischen Einrichtungen haben auch Aufzüge einen Verschleiss, der je nach Nutzung höher oder tiefer sein kann. Der Lift als ganzes ist als Maschine zu betrachten und ist somit auch zu warten. Man bedenke, dass Personen transportiert werden und es bei Unfällen um Menschenleben gehen kann.

***Niemand steigt in ein Flugzeug wenn er weiss, dass es nicht gewartet wird oder schadhafte Teile eingebaut sind.***

### Wie viele Service sind notwendig?

Für Aufzüge welche nach den Normen SIA 370.001 oder 370.002 gebaut wurden, legt der Hersteller den Intervall und die Häufigkeit fest. Für ältere Aufzüge gelten die SIA Normen nach denen der Lift gebaut wurde und immer noch im Originalzustand läuft.

So als Regel gilt die wöchentliche Fahrtenzahl von Aufzügen

bis 2000	ergeben 6 Wartungen pro Jahr
> 2000 bis 5000	ergeben 9 Wartungen pro Jahr
> 5000	ergeben 12 Wartungen pro Jahr

Abweichungen kann es natürlich bei speziell belasteten und genutzten Aufzügen geben.

Beispiel: explosionsgeschützte Aufzüge. In diesem Fall müssen die Wartungsintervalle und spezielle Arbeiten sowie vorbeugende Reparaturen geregelt werden.

Weniger als 6 Wartungen im Jahr machen fast keinen Sinn, da geforderte Sicherheitsprüfungen auch bei einem 4-maligen Service ausgeführt werden müssen.

### Was gibt es für Servicearten?

Die Vielfalt an Serviceangeboten ist sehr gross auch wenn das Gleiche in einer Offerte steht, wird unter Umständen nicht das Gleiche angeboten. Hier kann nur ein Spezialist weiterhelfen.

Fragen wie:

- reicht ein Service ohne Störungsbehebung?
- Brauche ich den „All inklusive“ Vertrag?
- Interventionszeit?

.....sind individuell, pro Aufzug und vor allem unabhängig zu betrachten.

### Bestehen Risiken ohne Aufzugsservice?

**Auf jeden Fall!** Einerseits werden mögliche Schäden nicht entdeckt oder Sicherheitskomponenten funktionieren nicht. In einem Schadenfall stellt sich immer die Haftungsfrage. (Bem. OR Artikel 58) Auch wenn ein Lift pro Woche nur einmal gebraucht wird, kann es sogar zu Standschäden kommen und die Anlage funktioniert im Bedarfsfall nicht.

### Ist ein Notrufsystem notwendig?

Für Aufzüge welche neu nach dem 31. Juli 2001 in Verkehr gebracht worden sind, ist der Einbau eines Notrufsystems Pflicht. Für bestehende Anlagen ist eine Nachrüstung auf jeden Fall sinnvoll und zu empfehlen (Siehe auch Artikel über SNEL auf [www.lift-consulting.ch](http://www.lift-consulting.ch))

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns. 031 882 04 26